

L-2.5 Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat 1994 die Aare-Ebene zwischen Grenchen und Solothurn einschliesslich des Aarefelds von Lüsslingen und Nennigkofen unter kantonalen Schutz gestellt. Damit hat er die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Bund die Nationalstrasse A5 im Abschnitt der Grenchner Witi mit grossen Mehrinvestitionen in einem Tunnel erstellt hat.

Mit der Untertunnelung der Grenchner Witi konnte die Zerschneidung eines national bedeutenden Gebietes für Feldhasen («Hasenkammer») und Rastplatzes für Zugvögel langfristig verhindert werden. Gleichzeitig liess sich der Verlust von wertvollem Landwirtschaftsland vermeiden.

Innerhalb der Schutzzone befinden sich Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung. Der Kanton setzt diese nach den Vorgaben des Bundes um.

B. Ziele

- Die offene Ackerlandschaft erhalten und unter Wahrung der Existenz der Landwirte eine naturnahe Bewirtschaftung fördern.
- Den Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer von nationaler Bedeutung, erhalten und aufwerten.
- Einen Teil als Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung erhalten.
- Eine naturverträgliche Naherholung gewährleisten.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 68)
- Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
- Kantonaler Nutzungsplan «Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn» mit Nutzungsplan A und B sowie Zonenvorschriften und Erläuterungen

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Die Gemeinden übertragen die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn in ihre Nutzungspläne als orientierenden Planinhalt.

L-2.5.1

Der Kanton (Amt für Raumplanung) strebt auf der Grundlage der Freiwilligkeit einen Anteil von mindestens 12% vernetzter, naturnaher Flächen an.

L-2.5.2

Der Kanton (Amt für Raumplanung) sorgt dafür, dass naturnahe Lebensräume erhalten, aufgewertet und geschaffen werden.

L-2.5.3

Der Kanton (Amt für Raumplanung) stellt mit einer Aufsicht sicher, dass die Fahr- und Reitverbote sowie die Hundeleinenpflicht und die Einschränkungen der Jagd eingehalten werden.

L-2.5.4